

Die Statuten wurden in der 39. Ordentlichen Generalversammlung am 11. Juni 2018 in der vorliegenden Form beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

(Neuen Seiten)

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Zweck	2
§ 3	Aufbringung der Mittel	3
§ 4	Mitglieder	3
§ 5	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 7	Organe	4
§ 8	Die Generalversammlung	5
§ 9	Der Vorstand	6
§ 10	Das Präsidium	7
§ 11	Beirat der fördernden Mitglieder	8
§ 12	Geschäftsstelle	9
§ 13	Die Rechnungsprüfung	9
§ 14	Das Schiedsgericht	9
§ 15	Auflösung des Vereins	9

§ 1: Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Wirtschaftsforum der Führungskräfte“ und hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet; die Errichtung von Landesgruppen in den Bundesländern ist zulässig.

(2) Im Falle der Errichtung oder einer bereits bestehenden Landesgruppe ist für diese vom Präsidium (§ 10) eine Geschäftsordnung festzulegen.

§ 2: Zweck

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, Führungskräfte oder aus dem aktiven Berufsleben ausgeschiedene Führungskräfte aus Unternehmen sowie aus Institutionen der Wirtschaft in freier und demokratischer Form zusammenzufassen, die sozialen beruflichen und wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder wahrzunehmen, das unternehmerische Bewusstsein der Führungskräfte zu vertiefen, das Eintreten für den Gedanken und das Prinzip einer sozialen Marktwirtschaft zu fördern und Mithilfe bei der Lösung aktueller Probleme der Wirtschaft zu leisten.

(2) Diesen Zweck verfolgt der Verein durch:

- a) Vertiefung der Kontakte der Mitglieder untereinander durch Zusammenkünfte und gemeinsame Veranstaltungen;
- b) Information und Beratung der Mitglieder in ihren sozialen und beruflichen Angelegenheiten;
- c) Vorträge und Seminare über wirtschafts- und unternehmenspolitische Fragen;
- d) Anregung entsprechender Maßnahmen im Bereich der Gesetzgebung und Verwaltung;
- e) Einrichtung zur Förderung von Nachwuchskräften für Führungspositionen;
- f) Herausgabe von Mitteilungen und sonstigen Informations- und Druckschriften;
- g) Enge Kontakte zu den Arbeitgeberverbänden, vor allem zur Vereinigung Österreichischer Industrieller;
- h) Einrichtung einer paritätischen Schlichtungsstelle mit den Arbeitgeberverbänden, in denen Streitfälle zwischen Unternehmensleitungen und Führungskräften geklärt und beigelegt werden können;
- i) Beziehungen zu gleichartigen Verbänden des In- und Auslandes und Mitarbeitern in solchen internationalen Organisationen;

§ 3: Aufbringung der Mittel

- (1) Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht:
 - a) durch Mitgliedsbeiträge
 - b) durch Spenden
 - c) durch Subventionen
 - d) durch Erträge aus dem Vereinsvermögen
 - e) durch Einnahmen aus den Vereinszwecken dienenden Veranstaltungen und Publikationen
 - f) durch Einnahmen aus der Beteiligung an und der Kooperation mit Unternehmen jeglicher Rechtsform, so ferne damit nicht das Eingehen einer unbeschränkten Haftung verbunden ist.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Generalversammlung über Vorschlag festzusetzen ist, ist ein Jahresbeitrag, der jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres zur Zahlung fällig ist. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereines sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) außerordentliche Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- (2) Als ordentliche Mitglieder können physische Personen aufgenommen werden, die in einem Unternehmen oder in Institutionen der Wirtschaft auf Grund ihrer Dienststellung und Aufgabe eine führende Position innehaben oder vor ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Berufsleben innehatten.
- (3) Als fördernde Mitglieder können physische und juristische Personen aufgenommen werden, die einen höheren als den nach § 3 (2) festgesetzten Mitgliedsbeitrag leisten, dessen Höhe im Einzelfall vom Präsidium festgelegt wird.
- (4) Als außerordentliche Mitglieder können solche physischen Personen aufgenommen werden, die, ohne den Erfordernissen des Absatzes 2 zu entsprechen, sich für die Zwecke des Vereines interessieren. Hinsichtlich der außerordentlichen Mitgliedschaft von Personen unter 33 Jahren ist das Präsidium ermächtigt den Mitgliedsbeitrag auf bis 25 % zu ermäßigen.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können physische Personen ernannt werden, die sich um den Verein und seine Zwecke in besonderem Maße verdient gemacht haben.
- (6) Physische bzw. juristische Personen, die ordentliche, außerordentliche bzw. fördernde Mitglieder werden wollen, können über eigenen Antrag oder über Empfehlung des Vorstandes durch das Präsidium aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (7) Vor der Gründung des Vereines erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch das Proponentenkomitee; diese Mitgliedschaft wird erst anlässlich der gründenden Generalversammlung wirksam.

(8) Als ordentliche Mitglieder bis zu Vollendung des vierzigsten Lebensjahres können physische Personen aufgenommen werden, die in einem Unternehmen oder in Institutionen der Wirtschaft auf Grund ihrer Dienststellung und Aufgabe Potenzial für eine Führungsposition vorweisen können bzw. bereits eine führende Position innehaben. Der Mitgliedsbeitrag kann unter diesen Voraussetzungen bis zu 50% ermäßigt werden.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben das Recht, an den allgemeinen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und seine Dienste unentgeltlich in Anspruch zu nehmen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht.

(3) Die fördernden Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung sowie das aktive Wahlrecht.

(4) Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Generalversammlung.

(5) Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereines nach Kräften zu fördern und die Satzungen sowie die von den Vereinsorganen im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse einzuhalten. Ferner sind alle Mitglieder - ausgenommen die Ehrenmitglieder - zur Leistung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet außer durch den Tod oder durch Erlöschen der Rechtspersönlichkeit des Mitgliedes:

- a) durch Austritt. Dieser ist bei allen Mitgliedern nur per 1. Jänner des nächsten Kalenderjahres möglich und muss dem Verein bis spätestens 30. September des laufenden Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt werden.
- b) durch Ausschluss. Mitglieder können durch das Präsidium ausgeschlossen werden, wenn sie die ihnen obliegenden Pflichten gröblich verletzt haben oder wenn die Fortsetzung ihrer Mitgliedschaft Ansehen oder die Funktionsfähigkeit des Vereines beeinträchtigt. Das Präsidium entscheidet endgültig.

(2) Die Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt in keinem Fall zur Rückforderung der an den Verein geleisteten Beiträge.

§ 7: Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung (§ 8)
2. der Vorstand (§ 9)
3. das Präsidium (§ 10)
4. der Beirat der fördernden Mitglieder (§ 11)
5. die Rechnungsprüfer (§ 13)
6. das Schiedsgericht (§ 14)

§ 8: Die Generalversammlung

(1) Die Ordentliche Generalversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereines mindestens einmal jährlich, und zwar bis spätestens 30. April, einberufen.

(2) Die Einladung zur Ordentlichen Generalversammlung muss den Mitgliedern mindestens drei Wochen vor dem Generalversammlungstermin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich (postalisch oder elektronisch-rückbestätigt) zugehen. Allfällige Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens acht Tage vor dem Generalversammlungstermin schriftlich bei der Geschäftsstelle des Vereines eingebracht sein. Gültige Beschlüsse können nur über Fragen gefasst werden, die auf die Tagesordnung der Generalversammlung gesetzt worden sind.

(3) Die Generalversammlung wird von dem Vorsitzenden bei seiner Verhinderung von einem Stellvertreter geleitet. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die einfache Stimmenmehrheit erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gültige Beschlüsse über Statutenänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitglieder, sowie Zweidrittelmehrheit der anwesenden fördernden Mitglieder, gefasst werden. Ein anwesendes ordentliches Mitglied darf maximal das Stimmrecht für ein weiteres ordentliches Mitglied ausüben.

(5) Außerordentliche Generalversammlungen können vom Vorsitzenden jederzeit einberufen werden. Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb von 14 Tagen einberufen werden, wenn dies der Vorstand beschließt oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung verlangt wird.

(6) Den ordentlichen, fördernden und Ehrenmitgliedern kommt bei allen Abstimmungen je eine Stimme zu. Fördernde Mitglieder üben, so ferne sie juristische Personen sind, ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten aus. Stimmberechtigte physische Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte, die jedoch ordentliche Mitglieder des Vereines sein müssen, ausüben.

(7) Der Generalversammlung obliegen:

1. die Wahl des Bundesvorstandes, des Präsidiums, der beiden Rechnungsprüfer und ihrer Stellvertreter
2. die Genehmigung des Jahresberichtes, des Rechnungsabschlusses und des Haushaltsplanes;
3. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
4. die Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr vom Vorstand oder Präsidium vorgelegt werden;
5. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

§ 9: Der Bundesvorstand

(1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens neun, höchstens achtzehn Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder unter Berücksichtigung der regionalen Zusammensetzung für die Dauer von 3 Jahren gewählt werden. Pro Bundesland (Landesgruppe) dürfen maximal zwei Mitglieder für den Vorstand zur Wahl namhaft gemacht werden. Wiederwahl ist möglich, jedoch bedarf nach der zweiten Funktionsperiode die Kandidatur der Zustimmung des Präsidiums. Jedenfalls währt jedoch die Funktionsperiode des Vorstandes bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in den Vorstand kooptieren; kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Ordentliche Mitglieder können von Mitgliedern ihres Landesgruppenvorstandes mit Ausnahme der im Abs.6 Z.2 festgelegten Zuständigkeit vertreten werden.

(2) Der Bundesvorstand hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich ab. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden des Vereines mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(3) Eine Bundesvorstandssitzung muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mindestens drei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

(4) Der Bundesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Den Vorsitz führt der Bundesvorsitzende des Vereines, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter. Präsidiumsmitglieder sind an den Vorstandssitzungen teilnahmeberechtigt. Vertretung ist möglich, jedoch darf ein anwesendes Vorstandsmitglied nur eine Vertretung eines anderen Mitglieds des jeweiligen Organs übernehmen.

(5) Für gültige Beschlüsse des Vorstandes ist, so ferne in den Statuten nichts anderes vorgesehen ist, die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Teilnehmer erforderlich, im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand um 30 Minuten verlagert werden. Der verlagerte Vorstand findet am selben Ort und mit derselben Tagesordnung statt. Der verlagerte Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

(6) Dem Bundesvorstand obliegt es, über folgende Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen:

1. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
2. die Ausarbeitung eines Vorschlages für die Wahl des Präsidenten (Vorsitzender des Vereines) und eines Stellvertreters;
3. die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die dem Vorstand vom Präsidium vorgelegt werden.

§ 10: Das Präsidium

(1) Das Leitungsorgan Präsidium besteht aus dem/der Vorsitzenden, aus den jeweiligen Landesvorsitzenden der Landesgruppen sowie aus dem/der Vorsitzenden des Young Leader Forums (YLF). Anstelle der jeweiligen Landesvorsitzenden kann die jeweilige Landesgruppe auch ein sonstiges Mitglied des Vorstandes in das Präsidium entsenden. Kann zwischen dem/der Bundesvorsitzenden einerseits und einem/einer Landesvorsitzenden bzw. dessen/deren Vertreter/in andererseits keine Übereinstimmung in der Arbeitsweise gefunden werden, so verpflichten sich beide, einen gemeinsamen Weg durch Inanspruchnahme einer Mediation zu finden. Das genaue Prozedere ist im Anlassfall festzulegen. Sollte keine Übereinstimmung gefunden werden, entscheidet das Präsidium mit einfacher Mehrheit. Das Präsidium wird von der Generalversammlung aufgrund eines Wahlvorschlages gewählt. Den Wahlvorschlag für den Vorsitzenden und einen Stellvertreter erstellt der Bundesvorstand. Der so vorgeschlagene Vorsitzende und sein Stellvertreter erstellen unter Berücksichtigung der dem Präsidium angehörenden Landesvertreter bzw. dem/der Vorsitzenden des Young Leader Forums den Wahlvorschlag für drei weitere Stellvertreter. Im Anschluss an die Wahl durch die Generalversammlung wählt das Präsidium die weiteren drei Stellvertreter. Die Funktionsperiode des Präsidiums währt zwei Jahre, jedenfalls aber bis zur Wahl eines neuen vollständigen Präsidiums. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Mitglieder des Vereines sein und sollen in einer aktuellen Führungsverantwortung sein. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vorzeitig aus, kann das Präsidium ein anderes ordentliches Mitglied für die Restperiode in das Präsidium kooptieren; kooptierte Mitglieder sind von der nächsten Generalversammlung zu bestätigen. Eine Kooptierung des Vorsitzenden ist nicht möglich, dieser ist jedenfalls neu zu wählen.

(2) Wahl des Vorsitzenden:

- a) Der Generalversammlung wird durch den Bundesvorstand ein Wahlvorschlag erstellt. Vor Erstellung des Wahlvorschlages hat eine geheime briefliche Vorwahl und gegebenenfalls ein Hearing vor dem Bundesvorstand stattzufinden.
- b) Für die Nominierung als Kandidaten für das Amt des Bundesvorsitzenden ist jedes WdF-Mitglied geeignet, welches nachstehende Voraussetzungen erfüllt:
 - i. die Kandidatur wird zumindest von zwei Landesgruppen oder 5 % der WdF Mitglieder schriftlich unterstützt. Stichtag für die Mitgliederzahl ist jeweils der der Wahl vorangehende Jahresultimo.
 - ii. Nachweis der Mitgliedschaft und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages zum Zeitpunkt der Kandidatur.
 - iii. Kandidaturen müssen schriftlich unter Anschluss der oben angeführten Nachweise spätestens bis zum 31.1. des Wahljahres bei der Geschäftsstelle des Vereines eingebracht sein.

(3) Dem Präsidium obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Es gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

(4) Das Präsidium hält seine Sitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr ab. Nach Möglichkeit soll das Präsidium jedoch regelmäßig zumindest alle zwei Monate zusammentreten und aktuelle Themen abhandeln. Das Präsidium kann Expertengremien einrichten. Für gültige Beschlüsse des Präsidiums sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Der Vorsitzende der Sitzung hat das Dirimierungsrecht. Ein Präsidiumsmitglied darf maximal das Stimmrecht für ein weiteres Präsidiumsmitglied ausüben. Ist das Präsidium nicht beschlussfähig, so kann das Präsidium um 30 Minuten verlagert werden. Das verlagerte Präsidium findet am selben Ort und mit

derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Präsidiumsmitglieder beschlussfähig.

(5) Der Vorsitzende ist der gesetzliche Vertreter des Vereines nach außen. Er hat das Präsidium, den Vorstand, den Beirat der fördernden Mitglieder und die Generalversammlung einzuberufen, führt in allen Sitzungen und Versammlungen den Vorsitz und hat die Beschlüsse der Organe des Vereines zur Durchführung zu bringen. Dem Vorsitzenden obliegt, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen, die Leitung der laufenden Geschäfte. Im Falle seiner Verhinderung wird der Vorsitzende durch seine Stellvertreter vertreten.

(6) Verzichtet eine Landesgruppe auf ihren Sitz im Präsidium, so ist dies möglich. Eine schriftliche Verzichtserklärung durch den gesamten betroffenen Landesvorstand ist hierzu notwendig. Die betreffende Landesgruppe wird sodann durch die sonstigen Präsidiumsmitglieder vertreten und repräsentiert.

§ 11: Beirat der fördernden Mitglieder

(1) Der Beirat setzt sich aus je einem Vertreter der fördernden Mitglieder zusammen. Das Beiratsmitglied soll der 1. Führungsebene des jeweiligen fördernden Unternehmens angehören.

(2) Über Vorschlag des Präsidiums kann der Generalversammlung vorgeschlagen werden, Personen, die sich um das WdF besonders verdient gemacht haben, in den Beirat zu wählen.

(3) Der Beirat wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder über Vorschlag des Präsidiums einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(4) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereines nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Die Einladung hierzu muss den Mitgliedern des Beirates mindestens zehn Tage vorher unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zugehen.

(5) Eine Sitzung des Beirates muss innerhalb von acht Tagen einberufen werden, wenn dies von mehr als einem Drittel der Beiratsmitglieder verlangt wird.

(6) Gültige Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stellvertretung durch schriftliche Bevollmächtigung eines anderen Beiratsmitgliedes ist zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder des Stellvertreters, der die Sitzung leitet.

(7) Der Beirat ist zuständig für:

1. die Mitwirkung an der Mittelaufbringung und Werbung;
2. die Beratung des Präsidiums;
3. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Beirat vom Präsidium oder vom Vorstand vorgelegt werden;
4. subsidiär für die Bestellung eines Schiedsgerichtsobmannes gemäß § 14 Abs.2.

§ 12: Geschäftsstelle

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte wird eine Geschäftsstelle errichtet, deren Geschäftsordnung vom Präsidium beschlossen wird.

(2) Der Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) wird vom Präsidium bestellt. Mit der Zeichnung der laufenden Schriftstücke kann das Präsidium den Geschäftsführer betrauen. Den Verein rechtlich verpflichtende Schriftstücke müssen vom Vorsitzenden und entweder einem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer unterzeichnet sein. Falls der Geschäftsführer eine Vertretungsbefugnis des Vereines nach außen erhält, so dauert eine solche gleich lange der Funktionsperiode des Präsidiums (§ 10(1)). Wiederbestellung ist möglich.

§ 13: Die Rechnungsprüfer

(1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren.

(2) Den Rechnungsprüfern obliegt es, alljährlich im ersten Vierteljahr die finanzielle Gebarung des Vereines in der Hinsicht zu überprüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel im abgelaufenen Jahr satzungsgemäß und ordnungsgemäß erfolgt ist; sie haben der Generalversammlung das Ergebnis ihrer Überprüfung bekannt zu geben.

§ 14: Das Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis werden durch den Spruch eines Schiedsgerichtes ausgetragen. Jede der beiden Parteien wählt innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung einen Schiedsrichter. Kommt eine der beiden Parteien dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, wird dieser Schiedsrichter vom Vorstand bestimmt.

(2) Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Falls sie sich über die Person des Obmannes nicht einigen können, wird dieser vom Beirat der fördernden Mitglieder bestimmt.

(3) Alle Entscheidungen des Schiedsgerichtes werden nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Der Schiedsspruch ist endgültig und unterliegt keinem weiteren Rechtszug.

(4) Mitglieder, die sich in einer Streitigkeit aus dem Vereinsverhältnis dem Schiedsgericht nicht unterwerfen oder die Entscheidung des Schiedsgerichtes nicht anerkennen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 15: Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, welche zu diesem Zweck eigens einberufen wurde und in welcher mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

(2) Ist die zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung nicht beschlussfähig, so wird innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine zweite Generalversammlung einberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist und mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Die letzte Generalversammlung hat gleichzeitig mit dem Auflösungsbeschluss auch über die Verwendung des Vermögens des Vereines zu beschließen, wobei gem. § 38 BAO das Vereinsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden darf.